

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserationspr.
die 2spalt. Zeile
10 Pf., bei
2 maliger Auf-
nahme 10% bei
3—5 maliger
20%, bei
weiteren Auf-
nahmen bis
50% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 34. Münsterberg, Mittwoch, den 26. August 1908.

[III. 584.] Der Stellenbesitzer Hermann Busch in Neucarlshorst ist zum Schöffen der Gemeinde ebenjenseits
Münsterberg, den 15. August 1908.

**Betrifft Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vor der Inbetriebsetzung und während
des Betriebes.**

[8934.] Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom
8. Juli 1905 (G. S. S. 317) kann durch Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten, des Herrn Regierungs-
präsidenten oder des Oberbergamts angeordnet werden, daß

1. Aufzüge, 2. Kraftfahrzeuge, 3. Dampfkessel, 4. Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase, 5. Mineral-
wasserapparate, 6. Acetylenanlagen, 7. Elektrizitätsanlagen

durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebes geprüft werden.

Die von den Sachverständigen ausgestellten Abnahmebescheinigungen (die bei der ersten Prüfung vor
der Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen sind) unterliegen als amtliche Bescheinigungen dem Zeugnisstempel
der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 — G. S. S. 413. —

Die Bescheinigungen über die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und über die im öffentlichen Interesse auf
Anordnung der Polizeibehörde erfolgte außerordentliche Untersuchungen der vorerwähnten Anlagen dagegen sind
stempelfrei, während Bescheinigungen über außerordentliche Untersuchungen, welche von den Besitzern der Anlagen
beantragt werden, als im privaten Interesse liegend, für stempelpflichtig zu erachten sind.

Die in den allgemeinen Erlassen vom 23. September 1902 (M. Bl. d. Land. und Gew. Verw. S. 366),
und vom 6. Februar 1904 (Zentralblatt S. 42) anerkannte Stempelfreiheit der ersten (Abnahme-) Bescheinigung
für Fahrkräfte und Kraftfahrzeuge und für die Prüfungszeugnisse der Fahrer läßt sich für die Folge nicht mehr
aufrecht erhalten.

Der allgemeine Erlaß vom 5. Dezember 1896 (M. Bl. d. i. Verw. 1897 S. 23., Zentralblatt 1897 S. 26),
betr. die stempelfreie Behandlung der bei den Dampfkesseluntersuchungen auszustellenden Bescheinigungen,
der mit der im vorstehenden angeordneten Regelung in Übereinstimmung steht, wird durch das Gesetz vom
8. Juli 1905 nicht berührt und bleibt deshalb bestehen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden. Münsterberg, den 18. August 1908.

Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

[8542.] Zu Anträgen auf geschenkweise Gewährung von Beihilfen zum Zwecke der Förderung des Feuer-
löschwesens aus Mitteln der schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät ist in Zukunft ein von der Sozietäts-Direktion
vorgeschriebenes Formular zu verwenden. Den Magistrat hier, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des
Kreises ersuche ich, vorkommendenfalls diese Formulare zu benutzen. Sie werden in meinem Bureau kostenlos
verabfolgt.
Münsterberg, den 21. August 1908.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. Landrat.

[9107.] Unter den Schweinen der Gutsbesitzerin Berta Brammel in Polnisch-Peterwitz ist die Schweine-
pest ausgebrochen.
Münsterberg, den 24. August 1908.

[9200.] Unter den Schweinen des Gutsbesizers Peufert in Bernsdorf ist der Rotlauf ausgebrochen.
Münsterberg, den 24. August 1908.